

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7580, 14/8219

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2001 (GVBl S. 80, BayRS 605 - 1 - F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „5 000 000 DM“ durch den Betrag „2 500 000 €“ ersetzt.
2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 und in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 3 wird die Zahl „3,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung. ²Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der

dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ⁴Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

5. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

¹Die Sozialhilfebelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelastung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelastung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelastung ergibt. ³Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 32,60 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 16,70 €“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Betrag „32,60 DM“ durch den Betrag „16,70 €“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 65,20 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 33,40 €“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 0,16 €“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.

7. Art. 7 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „0,40 DM“ durch den Betrag „0,21 €“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 5,00 DM“ durch die Worte

„eine Zuweisung in Höhe von 2,76 €“ und in Satz 2 das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 14,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 7,60 €“ und in Satz 2 die Worte „30 v. H. des Betrags nach Satz 1“ durch die Worte „jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal 1 700 €.
2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal 1 700 €.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten 54 000 €
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten 70 000 €
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten 103 000 €.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zuschuss um 22 500 DM“ durch die Worte „die Zuweisung um 12 500 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 92 500 DM“ durch die Worte „eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 €“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

1. Lebensmittelüberwachung

- | | |
|----------------------|---------------------|
| Landkreise | 0,13 € je Einwohner |
| Kreisfreie Gemeinden | 0,26 € je Einwohner |

2. Vollzug des Futtermittelrechts

Landkreise pauschal 15 000 €

Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, pauschal 50 000 €

3. Ernährungsberatung

Landkreise 0,20 € je Einwohner

Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, 0,40 € je Einwohner, mindestens aber 33 000 €.

Einwohner von kreisfreien Gemeinden, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgaben in der Ernährungsberatung wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

f) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 0,80 €“ und der Betrag „220 000 DM“ durch den Betrag „115 000 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Pauschale“ durch die Worte „pauschale Zuweisung“, der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“, der Betrag „70 000 DM“ durch den Betrag „35 000 €“, der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „50 000 €“ und der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 €“ ersetzt.

9. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen)
2. anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Absatz 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere nach Absatz 1 förderfähige Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuschussempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

10. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird der Betrag „25 000 DM“ durch den Betrag „12 800 €“ ersetzt.

11. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 wird der Betrag „100 000 000 DM“ durch den Betrag „50 000 000 €“ ersetzt.

12. Art. 13 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „800 €“, in Nummer 2 der Betrag „6 700 DM“ durch den Betrag „3 500 €“, in Nummer 3 der Betrag „9 200 DM“ durch den Betrag „4 700 €“ und in Nummer 4 der Betrag „10 300 DM“ durch den Betrag „5 300 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 1 150 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Zuschussmasse“ durch das Wort „Zuweisungsmasse“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.

13. In Art. 13 d wird der Betrag „145 000 000 DM“ durch den Betrag „75 000 000 €“ ersetzt.

14. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

15. In Art. 16 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember

1999 (BGBl I S. 2486)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

16. Art 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Wort „wann“ durch das Wort „wie“ ersetzt und nach den Worten „Satz 3“ die Worte „festgesetzt und wann sie“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „festgesetzt und“ eingefügt.

§ 2

(1)¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 8 Buchst. c bis e, mit Ausnahme der Nr. 3 des unter Buchst. d neu eingefügten Art. 9 Abs. 4 FAG, mit Wirkung vom 1. Mai 2001
- b) § 1 Nr. 14 am 1. Juli 2002
- c) § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 2003.

(2) Im Jahr 2002 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG werden die Sozialhilfeausgaben wie folgt ermittelt:

- 50 v. H. nach den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben,
- 50 v. H. nach der Summe der Produkte aus der tatsächlichen Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und von Hilfen in besonderen Lebenslagen, vervielfacht mit den jeweils landesdurchschnittlichen reinen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen.

²An die Stelle von 75 v. H. tritt 85 v. H.; an die Stelle von 25 v. H. tritt 15 v. H.

(3) Ab 1. Mai 2001 gelten Art. 9 Abs. 1 und 2 FAG in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,70 €“ und in Absatz 2 Satz 1 der Betrag „14,00 DM“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt wird.

(4) Soweit der Ermittlung der Ausgaben nach Art. 15 FAG Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 zugrunde gelegt werden, sind auch nach dem 1. Juli 2002 die Belastungen zu berücksichtigen, die den Bezirken als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.

(5) § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 (GVBl S. 940, BayRS 605-1-F, 642-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ durch die Worte „im Jahr 2001“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG jeweils 20 000 000 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 20 000 000 DM und für das Jahr 2002 11 000 000 € der Finanzmasse nach Art. 13e FAG“ ersetzt.
 3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 bis zu 35 000 000 DM und im Jahr 2002 bis zu 17 900 000 €“ ersetzt.
 4. In Absatz 5 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ gestrichen und die Worte „jeweils 142 800 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 142 800 000 DM und im Jahr 2002 188 000 000 €“ ersetzt.
 5. In Absatz 6 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307,69 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 aus dem um 219 692 307,69 DM und für das Jahr 2002 aus dem um 289 230 769,23 €“ ersetzt.
 6. In Absatz 7 werden die Worte „jeweils um 9,81 v. H.“ durch die Worte „im Jahr 2001 um 9,81 v. H. und im Jahr 2002 um 21,56 v. H.“ ersetzt.
- (6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm